

„Individuelle Lernzeit“ Jahrgangsstufe 10

Flexibilisierungsjahr - („freiwilliges Wiederholen de luxe“):

- Ein Schüler kann am **Ende der Jahrgangsstufe 10 die bestandene Jahrgangsstufe noch einmal absolvieren**. In diesem Flexibilisierungsjahr kann die Wochenstundenzahl durch Nichtbelegung von einzelnen Fächern um **maximal 8 Wochenstunden reduziert** werden.
- Der Schüler darf **Kernfächer**, die er in der in der Qualifikationsphase nicht mehr belegen will, **abwählen**.
- Die **Vorrückungserlaubnis** aus dem ersten Durchgang bleibt von der Belegung eines Flexibilisierungsjahres **unberührt**. Deshalb ist auch die Fächerwahl in der Qualifikationsphase zumindest in rechtlicher Hinsicht nicht durch die Abwahlentscheidungen im Flexibilisierungsjahr der Jahrgangsstufe 10 eingeschränkt.
- Der Schüler nimmt im Flexibilisierungsjahr an **Fördermaßnahmen** teil, die im Rahmen des schulischen Förderkonzepts ggf. angeboten werden. Diese Teilnahme ist, soweit dies die pädagogische Konzeption bzw. eine individuelle Vereinbarung mit dem Schüler bzw. seinen Eltern so vorsieht, verpflichtend.
- Der Schüler erhält am Ende des Flexibilisierungsjahres eine **schriftliche Information über das Notenbild**, aber kein neues Zwischen- bzw. Jahreszeugnis.
- Auf der Grundlage der Beratung nimmt der Schüler an **Fördermaßnahmen** teil, die im Rahmen des schulischen Förderkonzepts angeboten werden. Diese Teilnahme ist, soweit dies die pädagogische Konzeption bzw. eine individuelle Vereinbarung mit dem Schüler bzw. den Eltern so vorsieht, **verpflichtend**.

Anspruch und Angebot:

Die Schüler werden auf die **Teilnahme am Flexibilisierungsjahr** einen Rechtsanspruch haben, nicht aber auf **bestimmte Fördermaßnahmen**: Diese werden gemäß einem noch zu beschließenden Förderkonzept der Schule angeboten.

In der Beratung sollte deutlich gemacht werden, dass das Flexibilisierungsjahr seine Zielsetzung in der Regel nur in Verbindung mit dem schulspezifischen Angebot an individuellen Fördermaßnahmen erfüllt, um die Grundlagen für die Qualifikationsphase zu festigen. Ein Flexibilisierungsjahr, das sich auf eine Fächerreduzierung beschränkt, ist allenfalls für begabte Schülerinnen und Schüler sinnvoll, die Zeit z.B. für ihre **besonderen musischen, sportlichen oder naturwissenschaftlichen Interessen** gewinnen wollen (Nutzung der „freien“ Stunden für Training bzw. Musizieren).

Zeitpunkt der Antragstellung:

Der Antrag auf Belegung eines Flexibilisierungsjahres kann im Regelfall am **Ende der (bestanden) Jahrgangsstufe 10** gestellt werden. **Spätester Zeitpunkt** zur Antragstellung ist das **Ende des Halbjahres des folgenden Schuljahres** (auch z.B. am Ende des Ausbildungsabschnitts 11/1!).

Bei Wahrnehmung des Flexibilisierungsjahres der Variante 1 am Ende des Ausbildungsabschnitts 11/1 absolvieren die Schülerinnen und Schüler im zweiten Halbjahr das Flexibilisierungsjahr in Jahrgangsstufe 10; die Ergebnisse des Ausbildungsabschnitts 11/1 verfallen (§ 67 Abs. 4 S. 3 GSO).

Studentafel und Stundenplan im Flexibilisierungsjahr

Das Flexibilisierungsjahr entlastet den Schüler durch die Reduzierung von einzelnen Fä-

chern und gibt ihm die Möglichkeit, sich auf andere Fächer zu konzentrieren, Lücken zu schließen oder sich in einzelnen Interessensgebieten zu vertiefen. Inwieweit bei einem Schüler der Bedarf hierfür gegeben ist und wie die Stundentafel mit Blick auf die schulorganisatorischen Möglichkeiten gestaltet werden kann, ist Gegenstand der Beratung und ggf. einer individuellen Zielvereinbarung. Eine **Befreiung von Fächern, in denen keine ausreichenden Leistungen vorliegen, wird in der Regel ausscheiden. Ein Recht zum Ausschluss bestimmter Fächer besteht nicht.** Die Entscheidung trifft ausschließlich der Schulleiter.